

TOP 32:

Verordnung über die Anforderungen an die Sachkunde der mit der Vergabe von Immobilier-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (VersImmoDarlSachkV)

Drucksache: 586/16

Mit der Verordnung sollen Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten der mit der Vergabe von Immobilier-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter im Versicherungsbereich geregelt werden. Auf diese Weise soll Artikel 9 der EU-Richtlinie vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher Rechnung getragen werden. Mit dieser Vorschrift hatte der europäische Gesetzgeber die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Mindestanforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals von Kreditgebern im Einklang mit den in der Richtlinie dargelegten Grundsätzen festzulegen.

Damit müssen auch im Versicherungsbereich die mit der Vergabe von Immobilier-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten über das Gestalten, Anbieten, Vermitteln und Abschließen von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen oder das Erbringen von Beratungsleistungen in Bezug auf diese Verträge verfügen. Zudem sollen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem aktuellen Stand halten.

Die Anforderungen sind bislang im Gesetz nicht näher geregelt, sodass ergänzende Vorschriften erforderlich sind.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

